

Jost Aé
Greifswald
Rudolf-Petershagen-Allee 11

Liebe Mitstreiter,
ich bin guter Dinge, dass mit Untenstehendem sich ein erfolgsversprechender Weg öffnen könnte. Ich würde gern noch Ergänzendes hinzufügen aus dem Regensburger Urteil und nach Auseinandersetzung mit dem von Helmut Wolf erwähnten Urteil des Greifswalder OVG. Also dies als „vorläufige Anregung“

Zur Klageberechtigung – 2 B 1095/08

Öffentlichkeit schließt seinem Wesen und Begriff nach zwei sie konstituierende Seiten ein. Ein öffentliches Forum, und ein Proszenium mit Protagonisten - zum Beispiel politischen Akteuren, Politikern - die gewissermaßen sich und ihr Handeln in Szene setzen.

Das verfassungsrechtlich geschützte und schützende Öffentlichkeitsprinzip muss sich , will es dem Wesen von Öffentlichkeit gerechtwerden, auf diese beiden Seiten beziehen.

Das Öffentlichkeitsprinzip garantiert den Bürgerinnen und Bürgern u. a. das Recht auf die persönliche Teilnahme und In-Augenscheinnahme an und von politischen Prozessen (Debatten, politischem Meinungs Austausch und Meinungsbildung, politischer Entscheidungsfindung und Abstimmungsverhalten in Gremien der von ihnen gewählten Abgeordneten. Nichts ersetzt die Möglichkeit der Information durch persönliche Teilnahme. Mediale Informationen aller Art können je nur Ausschnitte wiedergeben, die ggf. und nach Bedarf manipuliert sein können. Kontrolle und Verifizierung der Medieninformationen wird wiederum nur durch teilgenommen habende Öffentlichkeit möglich.

Das durch das Öffentlichkeitsprinzip garantierte Recht der Bürger bedeutet gleichzeitig die Pflicht für die auf dem Proszenium Agierenden, sich öffentlich wahrnehmen zu lassen. Dies kann aber nicht schon das Ganze sein, sondern aus dieser Pflicht muss sich logischerweise das Recht ableiten lassen darauf, adäquat von der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden. Dies gilt um so dringlicher, wenn aus dem Nebel der allgemeinen „Öffentlichkeit“ Menschen auftauchen, von denen sie gewählt wurden oder die sie doch als ihre potentiellen Wähler betrachten dürfen, und denen gegenüber sie sich jetzt und zukünftig verantwortlich und rechenschaftspflichtig wissen.

Das Öffentlichkeitsprinzip muss den Abgeordneten also das Recht verschaffen, von der „Öffentlichkeit“ in ihrer parlamentarischen Arbeit, in ihrem Einsatz und in der Art und Weise ihrer spezifischen Kompetenz wahrgenommen zu werden. Zugleich verschafft ihnen das öffentliche Forum Möglichkeiten geistiger Kreativität, auch schon in der Vorbereitung auf das öffentliche Agieren, die ihnen bei Versagung genommen werden. Dies kann gerade für sich in der Minderheit befindende Abgeordnete politisch lebenswichtig sein.

So wie es ein berechtigtes Interesse von Abgeordneten für einen Ausschluss der Öffentlichkeit und ein Recht darauf gibt (Schutz der persönlichen Sphäre etc.), so muss

es auch ein diesem Recht korrespondierendes Recht geben, wahrheitsgemäß und ungefiltert von der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden. Es ist dies sozusagen die andere Seite des Schutzes der persönlichen Sphäre, nämlich, das vor Verleumdungen und Falschdarstellungen, die noch immer eine Verletzung der Persönlichkeit mit sich bringen.

Wird nun, wie im gegebenen Fall, eine als „nicht öffentlich“ angesetzte und annoncierte Sitzung auf dieser Sitzung durch Beschluss in eine „öffentliche“ gewandelt, sind damit keinesfalls die Voraussetzungen für die prompte Durchführung dieser Sitzung erfüllt. Es wurde lediglich formell festgesetzt, dass die Sitzung „öffentlich“ zu sein hat. Es kann jetzt erst mit dem satzungsgemäßen Prozedere der Einladung der Bürgerschaftsmitglieder und der Öffentlichkeit begonnen werden. Damit hat die Sitzung sich vorerst erledigt. Der weitere Verlauf muss folglich vertagt werden. Dies wäre im gegebenen Falle die Pflicht des Präsidenten gewesen. Diese Lage nicht überblickend, ließ er einen Antrag auf Vertagung abstimmen. Dieser wurde abgelehnt. Dadurch konnte keineswegs ein satzungsgemäßer Zustand hergestellt werden.

Keinesfalls kann, wie aus Obigem hervorgeht, eine eilig und ohne Einhaltung der Ladefrist hergestellte Öffentlichkeit dem Recht des einzelnen Abgeordneten auf Öffentlichkeit genügen. Denn gerade von all denen, die ein Interesse an der Arbeit des kommunalen Parlamentes (hier Bürgerschaft) haben, und gekommen wären, wäre fristgemäß geladen worden - und noch dazu in einer so wichtigen Angelegenheit, die die Stadt Jahrzehnte beschäftigen wird - konnten die Abgeordneten /Antragssteller nicht wahrgenommen und ihr Einsatz und ihre Argumentation für das Wohl der Stadt nicht gewürdigt werden. Zudem konnten sich die Abgeordneten (Antragssteller) nicht auf den Fakt der hergestellten Öffentlichkeit angemessen vorbereiten, was unschwer nachzuvollziehen sein dürfte.

Wohl mag das Recht eines Abgeordneten auf Öffentlichkeit, das aus dem Öffentlichkeitsprinzip folgt, dem Recht auf Schutz bestimmter Interessen und dem damit verbundenen Ausschluss der Öffentlichkeit nachrangig sein. Wenn aber die Öffentlichkeit durch den Präsidenten und/oder durch eine Mehrheit von Abgeordneten, die auf Öffentlichkeit keinen Wert legen, satzungswidrig vereitelt wird, ist das Recht der einzelnen Abgeordneten (darunter das der Antragssteller) verletzt.

Daraus folgt m. E.

1. die Rechtswidrigkeit des auf dieser Sitzung gefassten Beschlusses (s. a. Urteil VG Regensburg vom 2. 2. 2005 (Az. RN 3 K 04.1408)
2. die Richtigkeit der Adresse des/der Beklagten (Präsident der Bürgerschaft)
3. die Klagebefugnis der Antragssteller